

Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthallen der Gemeinde Ostbevern

1. Vergabe der Turn- und Sporthallen
Die Turn- und Sporthallen stehen den Benutzern im Rahmen der Belegungspläne zur Verfügung. Änderungen und Neubelegungen sind bei der Gemeindeverwaltung – Sportamt – zu beantragen.
2. Ordnungsgrundsätze bei der Benutzung der Hallen
 - 2.1 Die Benutzer der Hallen haften für die Ordnung. Sie haben einen verantwortlichen Übungsleiter zu benennen.
 - 2.2 Ohne den Übungsleiter ist das Betreten der Hallen nicht gestattet. Er hat als erster die Halle zu betreten und darf sie erst als letzter verlassen, nachdem er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle und aller anderen genutzten Räume überzeugt hat. Hierzu zählt u. a., dass die Fenster geschlossen und die Beleuchtung ausgeschaltet sind. Beim Lehr- und Übungsbetrieb muss ständig ein Übungsleiter anwesend sein.
 - 2.3 Der Übungsleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Turn- und Sportbetriebes und für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich. Er hat die Eintragung im Belegungsbuch vorzunehmen, die benötigten Übungsgeräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu überprüfen und festgestellte Mängel unverzüglich dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung – Sportamt – zu melden. Schadhafte Einrichtungen und Geräte dürfen nicht benutzt werden.
 - 2.4 Wegen möglicher Verletzungsgefahr an den Sitzreihen der Tribüne ist in der Beverhalle vor allem beim Übungs- und Spielbetrieb auf den Querspielfeldern zur Tribünenseite hin Vorsicht geboten. Im Schulunterricht darf aus diesem Grunde kein wettkampfählicher Sport auf den Querspielfeldern ausgeführt werden, d. h. unter anderem sind nur Übungswürfe beim Basketball erlaubt.
 - 2.5 Die Sporttreibenden und Besucher sind verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren. Das Rauchen und der Verzehr alkoholischer Getränke ist in den Hallen, Dusch- und Umkleieräumen verboten. Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet.

- 2.6 Die Spielfelder dürfen nur mit sauberen Sportschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, oder ohne Schuhe betreten werden. Die Sporttreibenden dürfen keinen Harz verwenden.
- 2.7 Unnötiges Lärmen und Toben ist zu unterlassen. Ebenso Spiele, die Beschädigungen an den Hallen und ihren Einrichtungsgegenständen verursachen können.
Die Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend in den Hallen genutzt werden. Die Geräte sind nach der Benutzung wieder auf ihren dafür vorgesehenen Platz in den Geräteräumen zurückzustellen.
- 2.8 Der Hausmeister oder sonst von der Gemeindeverwaltung beauftragte Personen üben das Hausrecht über die Hallen aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Personen, die den Anordnungen (u.a. Hinweis auf fehlende Eintragung in das Belegungsbuch) nicht nachkommen, kann der weitere Aufenthalt in den Hallen mit sofortiger Wirkung untersagt werden.
- 2.9 Verbandsmaterial wird von der Gemeinde gestellt. Der Übungsleiter hat Entnahmen aus dem Verbandskasten dem Hausmeister mitzuteilen, damit dieser das Verbandsmaterial nachbestellen kann.
3. Haftung
- 3.1 Die Gemeinde überlässt den Benutzern die Hallen mit ihren Einrichtungen und Geräten in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Schadhafte Einrichtungen oder Geräte dürfen nicht benutzt werden.
- 3.2 Der Benutzer haftet für alle von ihm verursachten Schäden an Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Des Weiteren haftet er für alle selbstverschuldeten Beschädigungen der Halle und ihrer Einrichtungen.
- 3.3 Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidung o. ä.) wird von der Gemeinde nicht übernommen. Die Vereine haben für den erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen und diesen der Gemeindeverwaltung auf Verlangen nachzuweisen.
4. Wirtschaftliche Tätigkeit
Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken sind nur mit schriftlicher, vorher einzuholender Erlaubnis zulässig.
5. Zu widerhandlungen gegen die Benutzungsordnung
- 5.1 Mit der Inanspruchnahme der Hallen erkennen die Benutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

5.2 Benutzer und Besucher der Hallen, die dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln oder die Ordnung in den Hallen stören, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Hallen ausgeschlossen werden.

6. Öffnungszeiten

Die Turn- und Sporthallen sind grundsätzlich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet. Nur zu besonderen Anlässen und nach Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung können Ausnahmen zugelassen werden.

7. Inkrafttreten

Diese Hallenbenutzungsordnung tritt am 31. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung vom 17.03.1988 außer Kraft gesetzt.

Ostbevern, den 27.01.2000



Jürgen Hoffstädt
Bürgermeister